

Satzung

über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Übermittagsbetreuung“ (ÜMI) im Primarbereich der Grundschulen der Stadt Selm vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz)- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 462) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übermittagsbetreuung

- (1) Das Betreuungsangebot „Übermittagsbetreuung“ (ÜMI) stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an den Schulen der Primarstufe dar.
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allg. Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen nach Unterrichtsschluss bis max. 13.30 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Übermittagsbetreuung“ gilt für ein Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
- (4) In den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ im Primarbereich in Selm ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ trifft die Stadt Selm als zuständiger Schulträger.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind zum 1. eines Monats möglich. Hierbei sind ~~ist~~ die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten. Die Entscheidung über unterjährige Anmeldungen trifft der Schulträger.
- (4) Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats möglich in den nachstehenden Fällen:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der SchuleDie Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Selm von der Teilnahme an der „ÜMI“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder
 3. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Personal nicht gegeben ist oder
 4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der „ÜMI“ in der Primarstufe werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge durch die Stadt Selm erhoben. Es handelt sich um einen Beitrag, der in 11 monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum September bis Juli eines Schuljahres erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Pflegekinder ist jedoch tatsächlich kein Beitrag zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt 50,00 € pro Monat für das 1. Kind einer Familie. Der Beitrag für das zweite Kind einer Familie wird um 50 % ermäßigt; das dritte Kind und weitere Kinder sind frei.

§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn zur Teilnahme an der Betreuung. Der Elternbeitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig und ist an die Stadt Selm zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden im jeweiligen Anmeldeformular geregelt. Die Beitragshöhe ist einheitlich und unabhängig von der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (Ausnahmen sh. § 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind nicht mehr an der Betreuung teilnimmt, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.